



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
DIE PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

02.01.2016

### **Wichtige Änderungen für FahrerInnen von Klein-Lkw, Kleintransportern und Kleinbussen** **Neuregelung gilt rückwirkend ab 19. Januar 2013 auch für bestehende Führerscheine**

Unter dem Eindruck eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens hat das Bundesverkehrsministerium Änderungen im Fahrerlaubnisrecht vorgenommen, die für Betroffene weitreichende Folgen haben können. Im Wesentlichen geht es um folgende Neuerungen:

- Die Fahrerlaubnisklassen **C1 und C1E (Klein-Lkw)** werden auf **fünf Jahre befristet** und nur nach **Gesundheitsprüfung** verlängert. Betroffen sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Auch wenn im dortigen Führerschein noch eine Befristung auf die Vollendung des 50. Lebensjahres eingetragen ist, verlieren diese Führerscheine ihre Gültigkeit kraft Gesetzes nach fünf Jahren ab Erteilung. Die InhaberInnen solcher Führerscheine sind aufgefordert, ihre Führerscheine umzutauschen, um die Eintragungen an die neue Rechtslage anzupassen. Für Fahrerlaubnisse, die zwischen 1. Januar 1999 und 18. Januar 2013 neu erteilt wurden, bleibt es wie bisher bei der Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Dieser Personenkreis muss nichts veranlassen. Gleiches gilt für Inhaber von Fahrerlaubnissen (Klasse 3 alt), die bis 31. Dezember 1998 neu erteilt wurden; diese genießen Besitzstand und haben unbefristete Gültigkeit.
- Fahrzeuge zur **Personenbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg** benötigen mindestens die **Klasse D1 (Klein-Bus)**, auch wenn nur bis zu acht Fahrgastplätze vorhanden sind. Darunter fallen auch Kleinbusse, Bürgerbusse und Stretch-Limousinen. Ausgenommen sind dagegen insbesondere Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Katastrophen-

schutz, gepanzerte Limousinen und Wohnmobile. Betroffen von der Neuregelung sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Dagegen genießen alle Fahrerlaubnisse der Klasse C 1, die bis 18. Januar 2013 neu erteilt wurden, Besitzstand. Für sie ändert sich also nichts. Bislang durften mit der Klasse C1, C1E, C und CE Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg auch dann geführt werden, wenn sie zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind. Künftig ist aufgrund der EU-Vorgaben hierfür die Klasse D1 (Klein-Bus) erforderlich.

Die Änderungen im Einzelnen sind in der als **Anlage** beigefügten Übersicht dargestellt. Die Neuregelung ist am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Ein Verstoß gegen die neuen Vorgaben der Fahrerlaubnisklassen ist als Fahren ohne Fahrerlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes als Straftat sanktioniert.

Mit Rückfragen können sich betroffene Fahrerlaubnisinhaber/Innen an die für den Wohnort zuständige Führerscheinstelle beim Stadt- oder Landkreis wenden.

### 1. Neuabgrenzung der Klassen C1, C und D1

Klasse	bisherige Berechtigung	künftige Berechtigung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse
 Klasse C1*	Mit der Klasse C1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg, <b>die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind</b> , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer (zGm) von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C1 Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, <b>D1 und D</b> ) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). <b>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.</b>
 Klasse C*	Mit der Klasse C dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg, <b>die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer und gebaut und ausgelegt sind</b> , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, <b>D1 und D</b> ) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). <b>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden</b>
 Klasse D1	Mit der Klasse D1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) gefahren werden, <b>die zur Beförderung von mehr als acht</b> , aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrer <b>gebaut und ausgelegt sind</b> und deren Länge nicht mehr als 8 Meter beträgt (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	<b>Für das Führen von Kraftfahrzeugen (außer solchen der Klassen AM, A1, A2 und A) über 3.500 kg zGm, die zur Beförderung von Personen gebaut und ausgelegt sind, ist künftig – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – mindestens die Fahrerlaubnisklasse D1 (bis sechzehn Fahrgastplätze) erforderlich.</b>

\*Die Ausführungen gelten für die Fahrerlaubnisklassen C1E und CE entsprechend.

## 2. Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E

Klasse	Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 erteilt wurden	künftige Befristung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse	Besitzstand aus der alten Klasse 3 (vor dem 01.01.1999 erteilt)
 Klasse C1   Klasse C1E	gelten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers, danach werden sie jeweils für fünf Jahre erteilt	werden auf fünf Jahre befristet erteilt	bleiben unbefristet gültig